



Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

**Schlussfolgerungen aus dem Beteiligungsverfahren
zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0**

Torsten Naubert, Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming
torsten.naubert@havelland-flaeming.de



Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 Abschnitt: Oberflächennahe Rohstoffe

349* Stellungnehmer zum Regionalplan Havelland-Fläming insgesamt, davon

- 32 der 121 TÖB mit Ausführungen zu Rohstoffen
- 226 der 228 Bürgerschreiben ausschließlich zu Rohstoffen

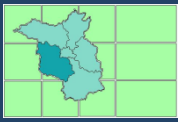
**Nach Zusammenfassung gleichlautender Bedenken, Anregungen und Hinweise:
465 von 1.056** zu Rohstoffen, davon**

- 65 Zustimmungen
- 133 Ablehnungen bzw. Bedenken
- 267 Anregungen

Hinweis: Sachverhalte zum Thema Windenergie sind nicht Bestandteil des Regionalplans 3.0

* ohne 32 Stellungnahmen nur zum Sachverhalt Windenergie

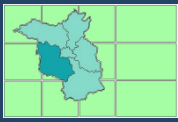
** ohne 63 Anregungen zum Sachverhalt Windenergie (Ablehnung bzw. weitere VR Wind)



Vorgaben für die Gebietsfestlegungen im Regionalplan 3.0

Die Richtlinie der GL Berlin-Brandenburg für Regionalpläne empfiehlt folgende Kriterien:

- für die Festlegung von Vorranggebieten (VR) Rohstoffgewinnung
 - hohe Sicherungswürdigkeit (Kriterium VR 01):
 - Bauwürdigkeit und Bergrechtsverhältnisse (als Fachbeitrag des LBGR)**
 - Seltenheit der Rohstoffe (Kriterium VR 02)
 - geringe **Raumnutzungskonflikte (Kriterium VR 03)**
 - gute Erschließbarkeit (Kriterium VR 04)
 - Zusätzlich: Mindestgröße von 10 ha (Kriterium VR 05)
- für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten (VB) Rohstoffgewinnung
 - geringere Sicherungswürdigkeit (Kriterium VB 01):
 - Bauwürdigkeit und Bergrechtsverhältnisse (als Fachbeitrag des LBGR)**
 - geringe **Raumnutzungskonflikte (Kriterium VB 02)**
 - gute Erschließbarkeit (Kriterium VB 03)
 - Zusätzlich: Mindestgröße von 10 ha (Kriterium VB 04)



Vorgaben für die Gebietsfestlegungen im Regionalplan 3.0

Kriterium „Sicherungswürdigkeit“ – **Fachbeitrag des LBGR für den Regionalplan 3.0**

LBGR-Vorschlag 2020: 101 Flächenfestlegungen (7.960 ha = 1,2% der Regionsfläche)

- 43 Flächen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- 41 Flächen als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung
- 17 Flächen als Rohstoffpotenzialflächen zur Betrachtung als mögliche Vorbehaltsgebiete

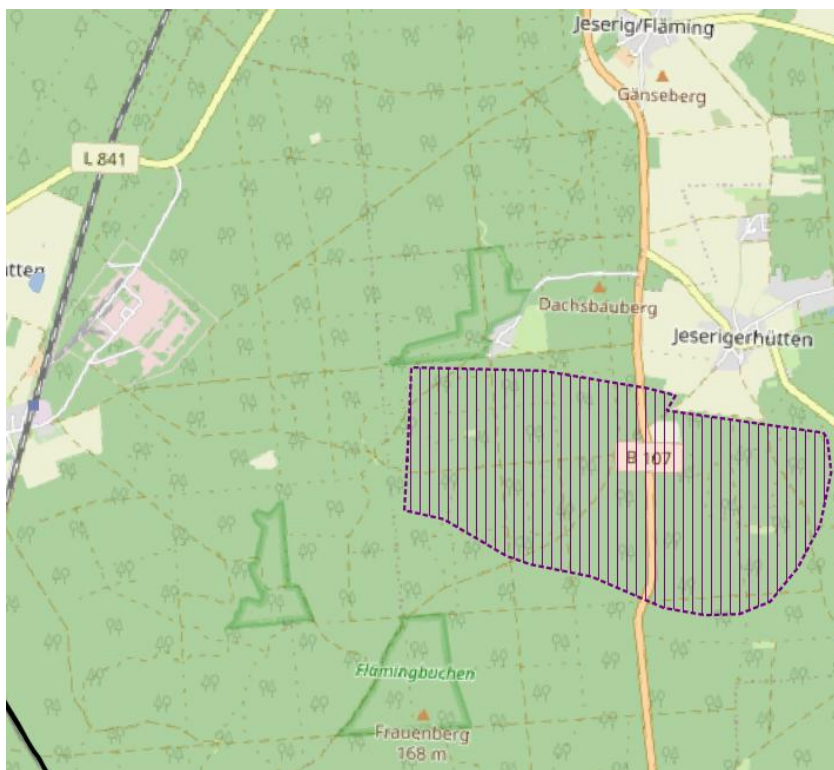
LBGR-Vorschlagsänderungen 2025 im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens:

- Einverständnis 19 Flächen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (von 24 im 2. Planentwurf)
- Einverständnis 19 Flächen Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (von 23 im 2. Planentwurf)
- Einverständnis Nichtaufnahme von 19 vom LBGR vorgeschlagenen Flächen in den Regionalplan
- **erneute/geänderte 13 Flächenvorschläge Vorranggebiete Rohstoffgewinnung**
- **erneute/geänderte 31 Flächenvorschläge Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung**

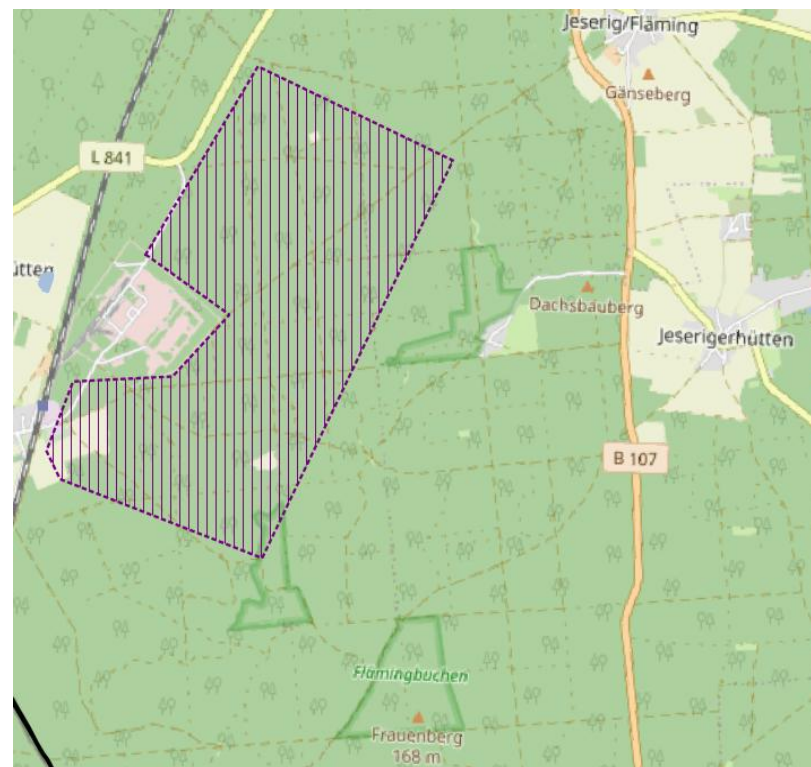


„Sicherungswürdigkeit“ - Beispiel LBGR-Vorschlagsänderung Medewitz-Ost als VB

Vorschlag 07/2022
vollständig im LSG



Vorschlag 12/2025
**Freiraumverbund LEP HR, LSG, NSG,
Waldfunktionen, Siedlungsnähe**

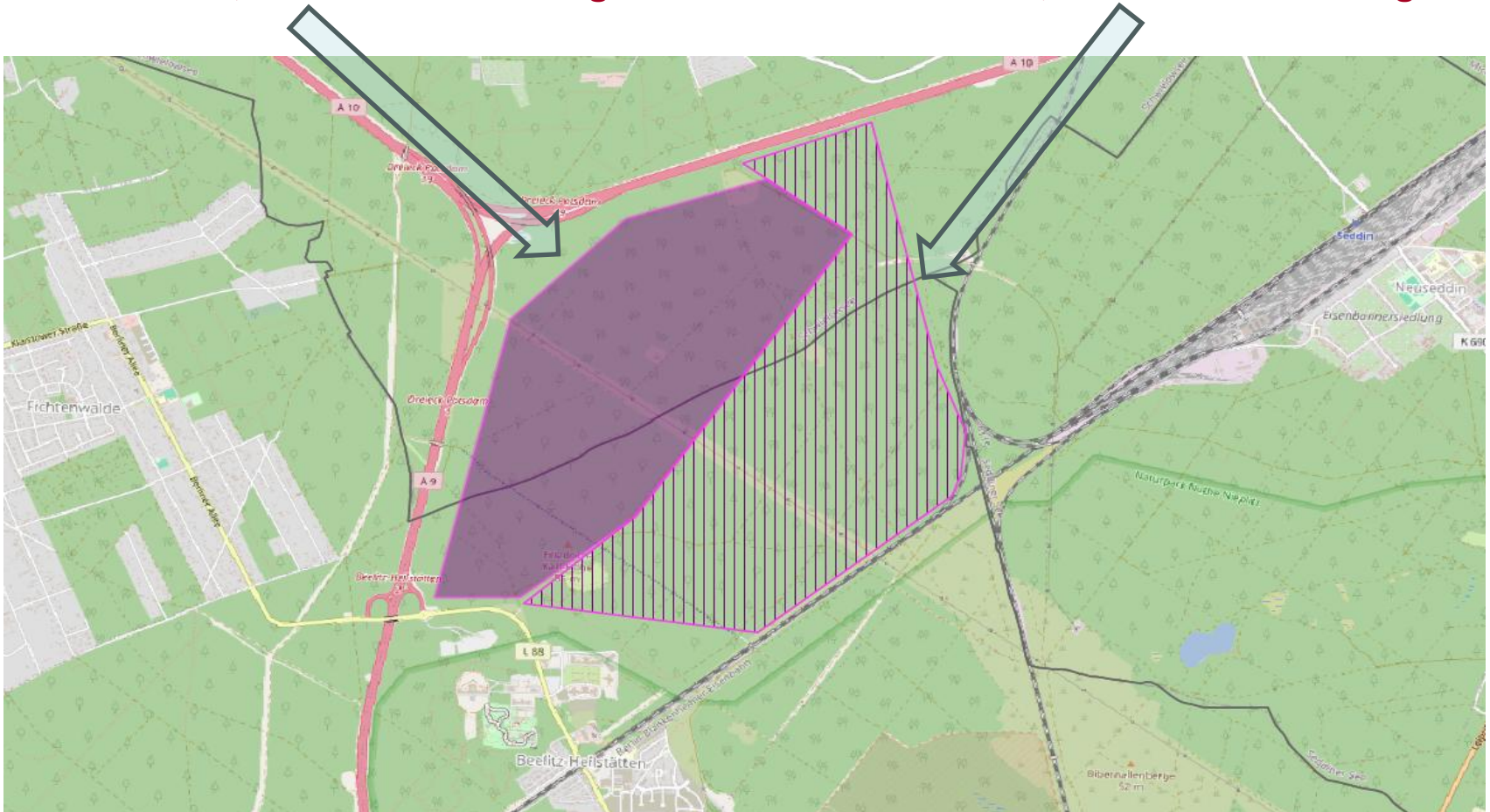




„Sicherungswürdigkeit“ - Beispiele LBGR-Vorschlagsänderungen 12/2025 als VR/VB

Fichtenwalde – Nord **als VR 271 ha**
Waldfunktion, LSG und WSG festgesetzt

Fichtenwalde – Süd **als VB 297 ha**
Waldfunktion, LSG und WSG festgesetzt

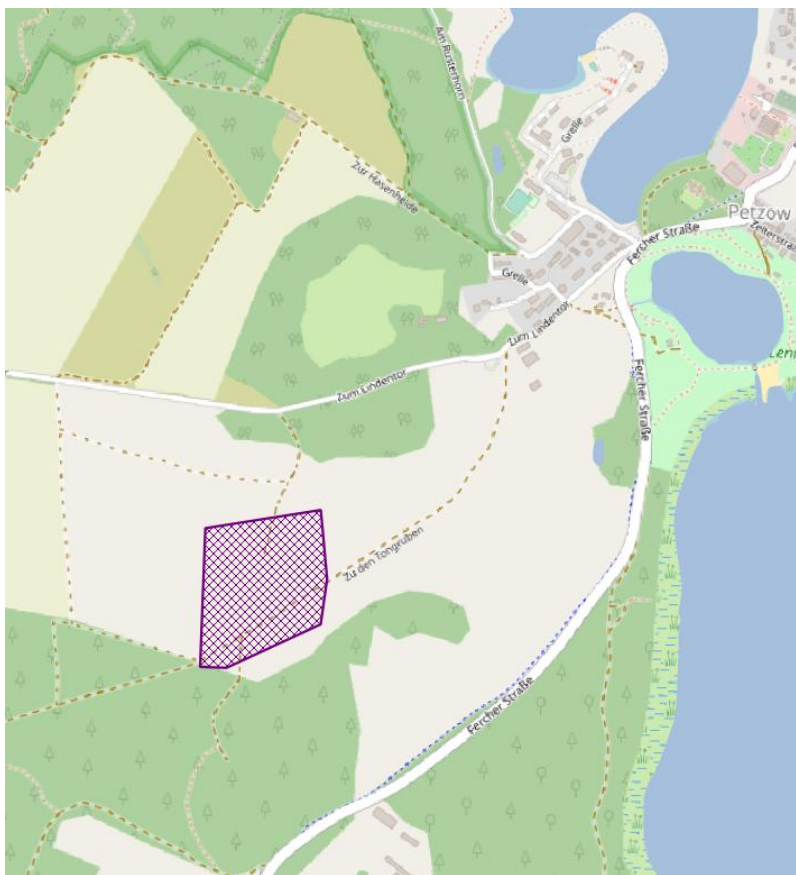




„Sicherungswürdigkeit“ - Beispiel LBGR-Vorschlagsänderung An den Tongruben Petzow (Glindow) als VR

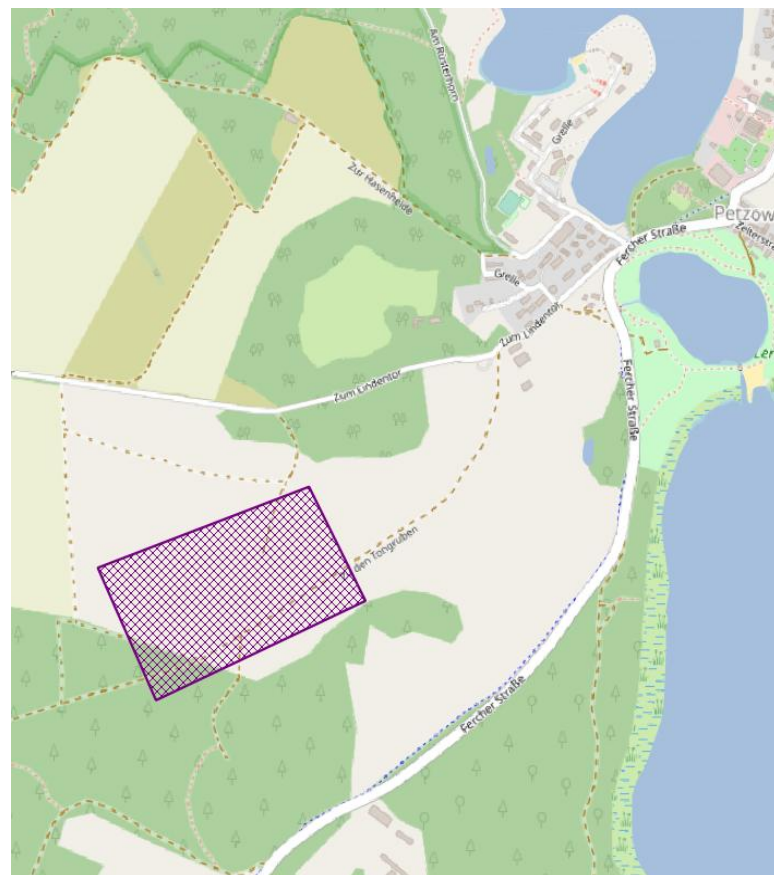
Vorschlag 07/2020

7 ha, vollständig im LSG



Vorschlag 12/2025

15 ha, vollständig im LSG





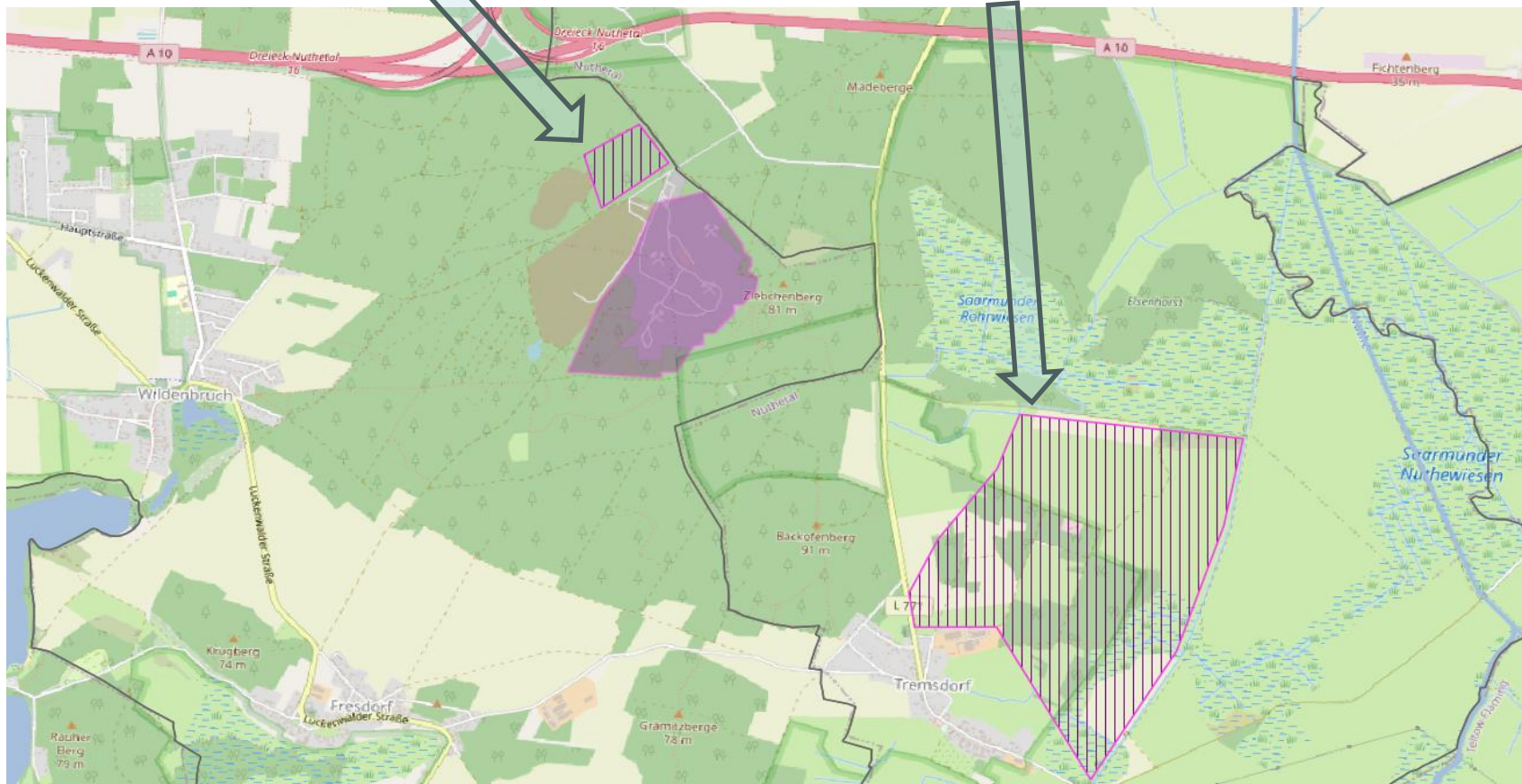
„Sicherungswürdigkeit“ - Beispiele LBGR-Vorschlagsänderungen 12/2025 als VB

Wildenbruch – Nord

**LSG und Realkompensation zum
Vorhaben Fresdorf VR 05**

Tremsdorf

**Freiraumverbund LEP HR, LSG, NSG,
Waldfunktion, FFH, Hochwasser im S**





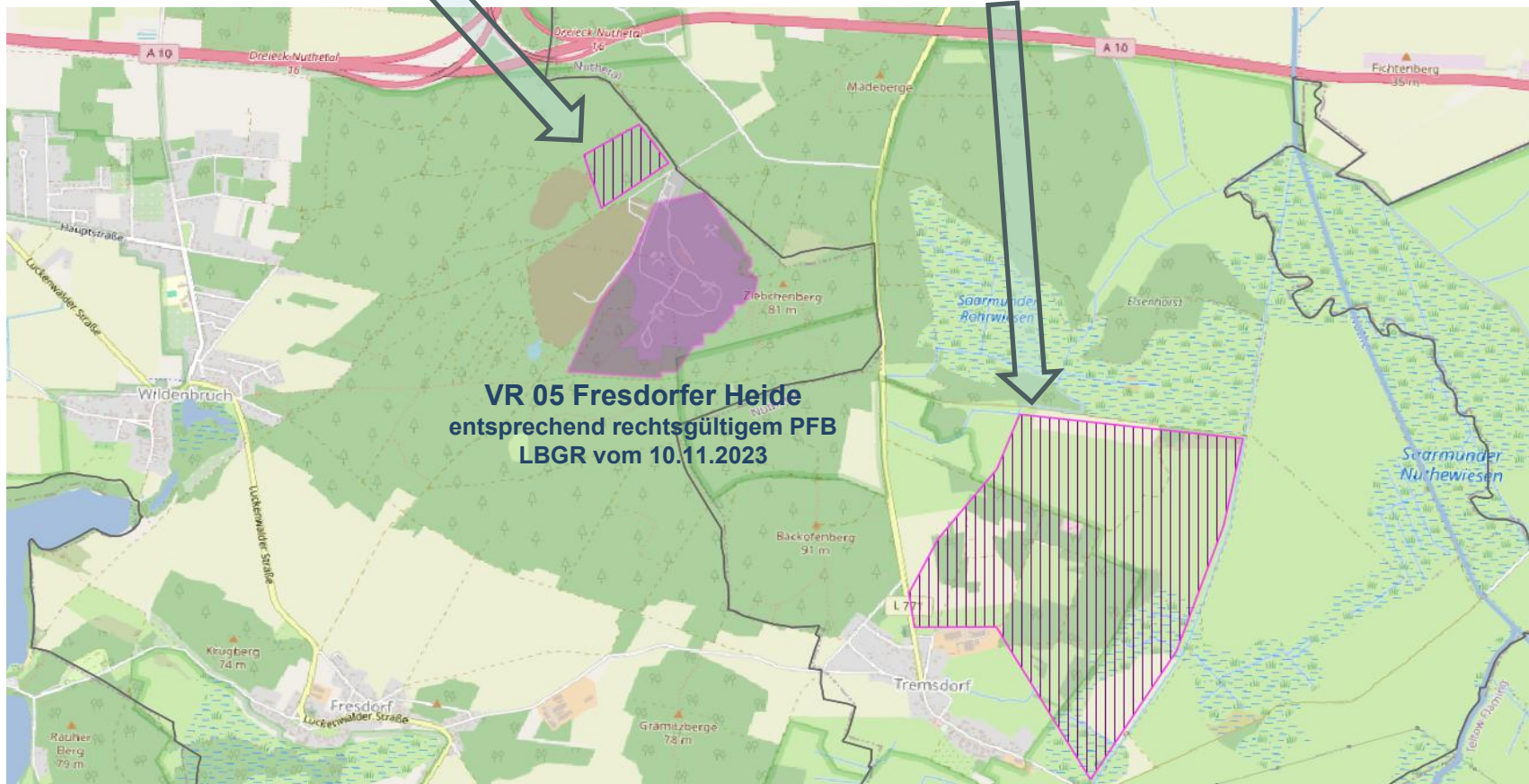
„Sicherungswürdigkeit“ - Beispiele LBGR-Vorschlagsänderungen 12/2025 als VB

Wildenbruch – Nord

**LSG und Realkompensation zum
Vorhaben Fresdorf VR 05**

Tremsdorf

**Freiraumverbund LEP HR, LSG, NSG,
Waldfunktion, FFH, Hochwasser im S**





„Raumnutzungskonflikte“ - Umgang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Schwerpunkte Stellungnahme LfU)

Landesamt für Umwelt (LfU):



Landesamt für Bergbau (LBGR):

Anregungen zu **Korrekturen in den Umweltdokumentationen** zu 7 Gebieten (Steckbriefe, Umweltbericht) zum Zwecke des Nachweises der Möglichkeit der voraussichtlichen Minderung von zu erwartenden Umweltauswirkungen auf ein unerhebliches Maß.

Kompensation der Umweltbelange kann in den Abbauzulassungsverfahren vorgenommen werden.

Einschätzung Planungsstelle:

Die Anregungen des LfU entsprechen dem **Planungskonzept** für die Bestimmung von Flächen als VR und VB und der Ausrichtung auf Gebiete, für die im Falle einer Rohstoffgewinnung zu erwartende Umweltauswirkungen voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß zu mindern. Sie werden in den Umweltdokumentationen vervollständigt.

Hinweis: Umfangreiche Änderungen waren bereits im Rahmen des 1. BV erfolgt: LSG, Biotope, Hinweis auf Artenschutz, Kompensationsflächen



„Raumnutzungskonflikte“ - Umgang mit den Forstbelangen (1)

Landesforstbetrieb (LFB):

Die **geplante Größenordnung der potenziellen Waldinanspruchnahme** widerspricht Bundes- und Landeswaldgesetz bzgl. Walderhalt, erforderliche Waldmehrung und Sicherung der Belange des Waldes bei Vorhaben.



Landesamt für Bergbau (LBGR):

Kompensation aller Waldfunktionen kann in den Abbauzulassungsverfahren vorgenommen werden.

Einschätzung Planungsstelle:

- Das **Planungskonzept** für die Bestimmung von Flächen als VR und VB zielt zum Schutze bedeutsamer Waldflächen **bereits darauf, regional hochwertige Waldgebiete gemäß Waldfunktionenkartierung (nach LFB sog. „nicht kompensierbare Waldfunktionen“) nicht zu beanspruchen**. Über den Umgang mit schutzwürdigen Waldfunktionsflächen kleinräumiger Ausprägung und Waldfunktionsflächen, die ursächlich mit Rohstoffabbau bzw. gewerblicher Nutzung in der Nachbarschaft zusammenhängen (z.B. Wald auf erosionsgefährdetem Standort, Immissionsschutzwald), kann dagegen in Rahmen- bzw. Abbaubetriebsplänen im Zulassungsverfahren entschieden werden
- Waldinanspruchnahme auf gleichem Niveau, wie im Regionalplan 2020
- Rohstoffgewinnung nicht nur auf unbewaldeten Flächen, dann Konflikte Landwirtschaft und A&E.



„Raumnutzungskonflikte“ - Umgang mit den Forstbelangen (2)

Landesforstbetrieb:

Pauschal: Waldinanspruchnahmen sind Eingriffe nach Naturschutzrecht, die zu vermeiden sind. Eingriffe in den Wald sind durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren, um dem Leitziel der Waldgesetze, den Wald zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren, gerecht zu werden.

Einschätzung Planungsstelle:

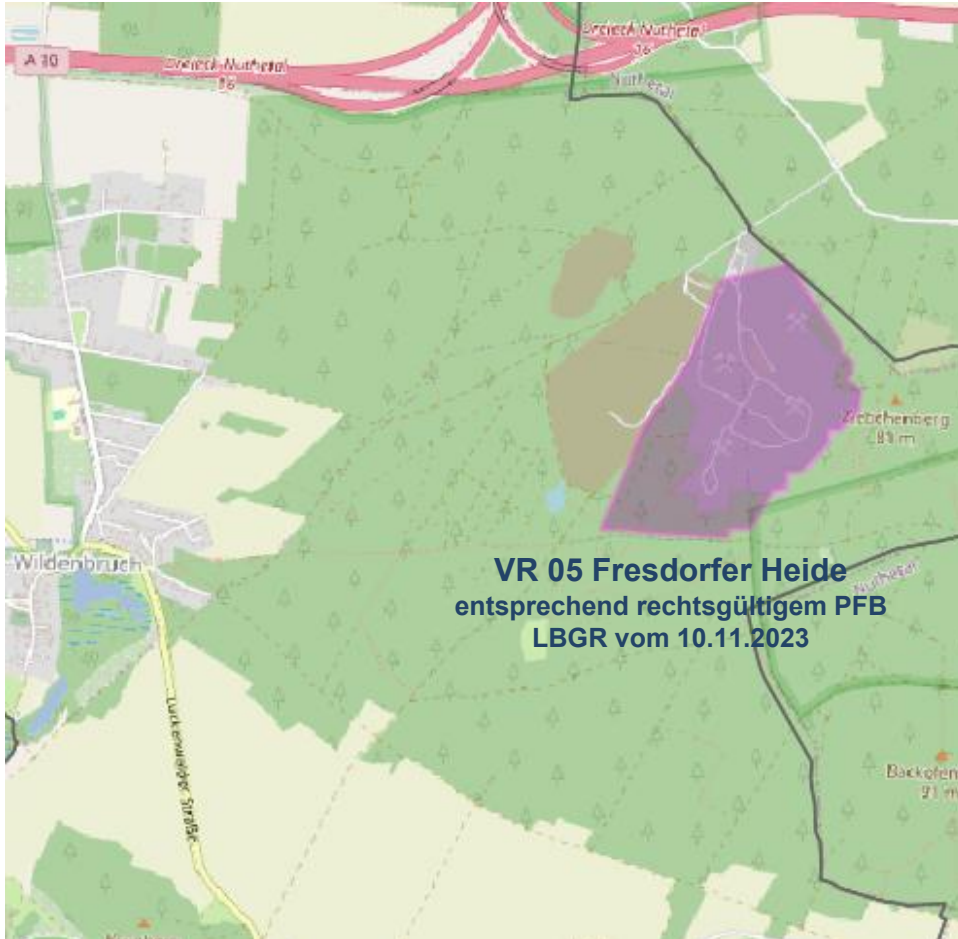
- bzgl. Waldfunktionen Beachtung dieser, wie erläutert
- bzgl. anderer Kiefernnutzwälder kann davon ausgegangen werden, dass festgelegte größere Flächen nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums der Rohstoffgewinnung vollumfänglich, sondern einem, in den Betriebsplänen festgelegten, sukzessiven Abbaufortschritts in zeitlichen Stufen unterliegen. Mit Verlagerung der Rohstoffgewinnung innerhalb des VR bzw. VB kann auf abgeschlossenen Gewinnungsflächen bereits mit einer Wiederaufforstung des bisherigen Kiefernnutzwaldes (z.B. als hochwertigerer Wald) begonnen werden.
- Hinweis: Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen

Empfehlung, das Planungskonzept wie folgt beizubehalten:

Im Rahmen der einzelfallbezogenen Beurteilung trifft die Regionale Planungsgemeinschaft je nach Betroffenheit Entscheidungen, die in der **Abwägung von Raumansprüchen gemäß Planungskonzept auf Flächen orientiert, die bei ihrer Inanspruchnahme für eine Rohstoffgewinnung nur noch Umweltauswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können.**



Beteiligung 114 Bürger VR 05 Fresdorfer Heide



Vorgebrachte Sachverhalte:

- Deponievorbereitung
- Rohstoffgewinnung in geringerem Flächenausmaß
- Rechtskraft des PFB
- Verkehrsbelastung
- Bürgerwille
- Landschaftsschutzgebiet
- Natur- und Artenschutz
- Müllvermeidung
- Jagdeinschränkung

VR05 Fresdorfer Heide entsprechend rechtsgültigem PFB des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10.11.23



Tagebau in der Fresdorfer Heide darf vorerst fortgeführt werden – 27/23

Pressemitteilung vom 15.12.2023

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat einen Eilantrag des Naturschutzbunds Brandenburg gegen die Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide abgelehnt.

In der Fresdorfer Heide südlich der Stadt Potsdam wird seit den 1980er Jahren ein Kiessandtagebau betrieben, der in dem Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ liegt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ließ nach einem mehrjährigen Verfahren mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. November 2023 den obligatorischen Rahmenbetriebsplan des beigeladenen Bergbauunternehmens zu. Diese Zulassung umfasst die Restgewinnung auf der bisherigen Tagebaufläche, die Gewinnung auf einer Erweiterungsfläche von etwa 16 ha sowie die Neuplanung der Wiedernutzbarmachung der insgesamt bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche von etwa 50 ha.

Der 11. Senat hat den Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der Planfeststellungsbeschluss werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. Nach Auffassung des Senats durfte die Behörde dem Bergbauunternehmen eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilen. Die naturschutzrechtlichen Belange, etwa zum Schutz eines beim Tagebau nistenden Uhu-Brutpaars, seien berücksichtigt. Hiervon ausgehend überwiege das Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses, weil eine Stilllegung des Tagebaus bis zur Entscheidung über die Klage Arbeitsplätze gefährden und den Betrieb des Bergbauunternehmens schädigen könne.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Beschluss vom 15. Dezember 2023 – OVG 11 S 53/23 –

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg



Tagebau in der Fresdorfer Heide darf vorerst fortgeführt werden – 27/23

Pressemitteilung vom 15.12.2023

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat einen Eilantrag des Naturschutzbunds Brandenburg gegen die Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide abgelehnt.

Mit der Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung wird nicht über die Errichtung einer Deponie entschieden!

Der 11. Senat hat den Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der Planfeststellungsbeschluss werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. Nach Auffassung des Senats durfte die Behörde dem Bergbauunternehmen eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilen. Die naturschutzrechtlichen Belange, etwa zum Schutz eines beim Tagebau nistenden Uhu-Brutpaars, seien berücksichtigt. Hiervon ausgehend überwiege das Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses, weil eine Stilllegung des Tagebaus bis zur Entscheidung über die Klage Arbeitsplätze gefährden und den Betrieb des Bergbauunternehmens schädigen könne.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Beschluss vom 15. Dezember 2023 – OVG 11 S 53/23 –

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg



Beteiligung 112 Bürger und 1 Unternehmen VB 26 Plötzin-Ost

Vorgebrachte Sachverhalte:

- Verkehrsbelastung
- Bürgerwille
- Bodenversiegelung
- Trinkwasserschutz
- Vorschlag der Abbauverlagerung in Nachbargemeinde
- Unwirtschaftlichkeit des Abbaus
- Immissionsbelastungen
- Anbau landwirtschaftlicher Kulturen

Hinweise Regionalplanung:

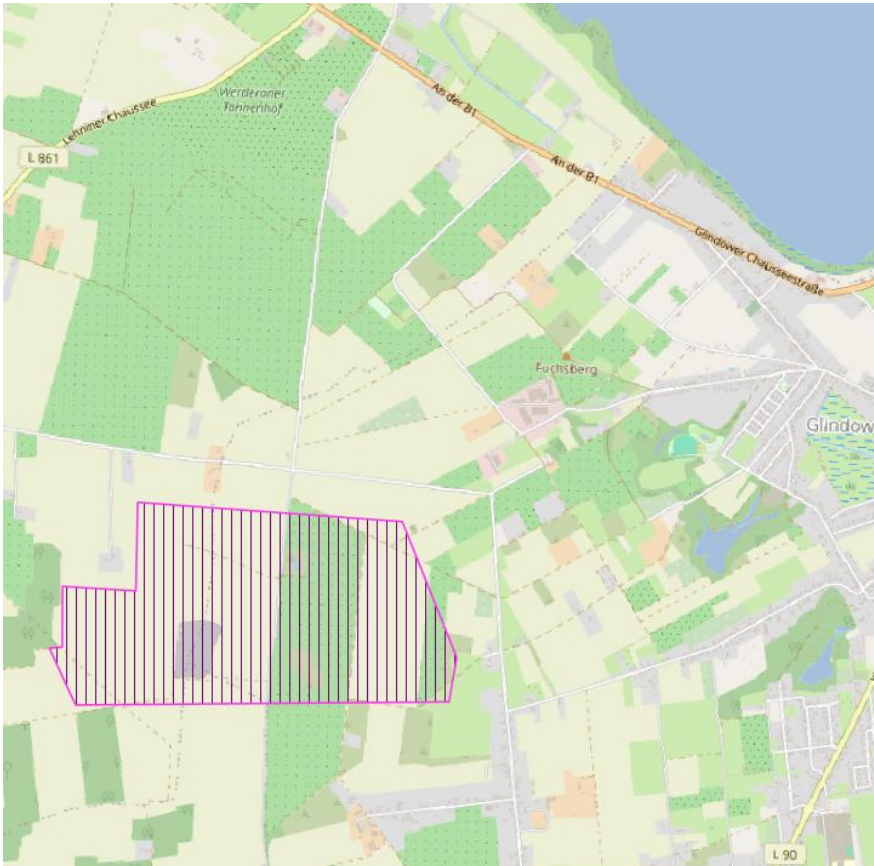
- Standortgebundenheit Rohstoffe
- Eigenschaft „Vorbehaltsgebiet“



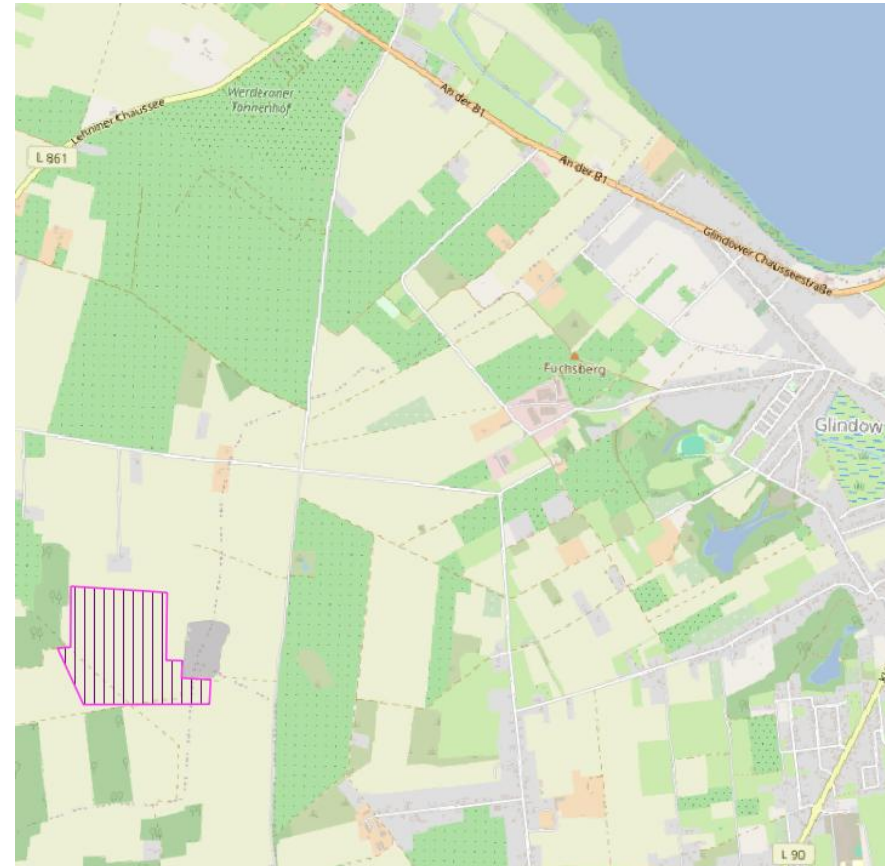


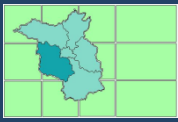
Beteiligung 112 Bürger und 1 Unternehmen VB 26 Plötzin-Ost

LBGR-Vorschlag 07/2022: **140 ha**
geringe Betroffenheit Landschaftsbild
und WSZ III in Planung



Ergebnis 2. Entwurf Regionalplan: **27 ha**
keine hinreichend entgegenstehenden
Belange





Übersicht Änderungen im Ergebnis des 2. Beteiligungsverfahrens:

Festlegungsteil

Textliche Änderungen im Festlegungsteil: **keine**

Änderungen in der Festlegungskarte: **keine**

- Vorranggebiete – es verbleibt bei 24 Vorranggebieten (1.582 ha)
- Vorbehaltsgebiete – es verbleibt bei 23 Vorbehaltsgebieten (1.349 ha)

Korrekturänderungen

- im Begründungsteil (Aktualisierung Statistik zur Bauwirtschaft sowie redaktionell von „wird wohl in“ auf „wird voraussichtlich in“ (GL – BE-ID 345)),
- in den Steckbriefen des Umweltberichtes zu 7 einzelnen Gebieten (z.B. Benennung geschützter Vogelarten, Kompensationsmaßnahmen (VR 15), Einschätzungsverdeutlichungen) und Aufnahme von Hinweisen auf bekannte Bodendenkmale sowie
- in der zweckdienlichen Unterlage „Tabelle Kriterienanwendung zur Flächenfestlegung der vom LBGR vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“

Diese Korrekturänderungen entfalten keine Auswirkungen auf Änderungen im Festlegungsteil des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Torsten Naubert
Oderstraße 65
14513 Teltow

Tel: 03328 33540
E-Mail: info@havelland-flaeming.de